

Satzung des SPD - Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

§ 1

- (1) Der Landesverband der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Landesverband ist Bezirk im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Sein Sitz ist die Landeshauptstadt von Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Gliederung

§ 2

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Ortsvereine und Kreisverbände. In den Städten mit mehr als 35.000 Einwohnern kann zusätzlich ein Stadtverband gebildet werden. Die Kreisverbände sind Unterbezirke im Sinne des Organisationsstatuts. In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung des Landesverbandes von unten nach oben.
- (2) Die Kreisverbände werden vom Landesvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Ein Kreisverband soll das Gebiet des entsprechenden politischen Kreises umfassen. Nach den gleichen Grundsätzen erfolgt die Abgrenzung der Ortsvereine durch die Kreisvorstände und die Stadtteil- bzw. Gemeindegruppen durch die Ortsvereinsvorstände. Ortsvereine können sich nach § 8 Abs. 7 Organisationsstatut in wirtschaftlich unselbstständige Stadtteilgruppen bzw. Gemeindegruppen gliedern. Diese wählen sich eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Stadtteilgruppen und Gemeindegruppen sind keine Gliederungen im Sinne des Organisationsstatutes. Antrags- und Rederecht besteht auf der Ebene des Ortsvereins und ist in den Kreisverbandssatzungen auch auf Kreisparteitagen einzuräumen.

§ 3

- (1) Die Kreisverbände, Stadtverbände und Ortsvereine beschließen eigene Satzungen. Sie dürfen nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut und zur Satzung des SPD-Landesverbandes stehen. Vor der Verabschiedung ist der Vorstand der nächsthöheren Gliederung zu hören.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 4

- (1) Vorgesetzter der Angestellten des SPD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern ist der Landesvorstand. Die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer wird vom Landesvorstand gewählt und untersteht ihm.
- (2) Angestellte des SPD-Landesverbandes müssen Mitglieder in der SPD sein.

- (3) Vor Einstellung, Versetzung und Entlassung von Angestellten, deren Arbeitsbereich hauptsächlich in Kreisverbänden liegt, sind die jeweils zuständigen Kreisvorstände zu hören.
- (4) Angestellte können nicht stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter bei Landesparteitagen oder in Gremien des Landesverbandes sein. Für Angestellte, deren Arbeitsbereich hauptsächlich in den Kreisverbänden liegt, gilt gleiches für die Gliederungsebene der Kreisverbände.

Wahlen

§ 5

- (1) Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für die Kommunalwahlen werden auf einer Wahlkreiskonferenz der Gliederung gewählt, die für die jeweilige Gebietskörperschaft zuständig ist. Näheres bestimmen die Kreisverbände
- (2) Eine Beteiligung an kommunalen Wählergemeinschaften ist nur dann möglich, wenn eigene Parteilisten nicht bestehen und der Vorstand der zuständigen Gliederung seine Zustimmung erteilt.
- (3) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für die Landtagswahl erfolgt auf Wahlkreiskonferenzen in Form von Mitgliedervollversammlungen. Näheres regelt die Verfahrensordnung.
- (4) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für die Bundestagswahl erfolgt auf Wahlkreiskonferenzen in Form von Vertreterversammlungen.
- (5) Die Landesvertreterversammlung beschließt die Landeslisten und bei der Landtagswahl das Landeswahlprogramm nach dem in § 8 (2) vorgesehenen Verfahren. Näheres regelt die Verfahrensordnung. Bei der Beratung des Wahlprogramms gilt §7 Abs. 3 der Satzung. Antragsberechtigt sind Gliederungen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige Gruppen entsprechend §8 Abs. 2 der Satzung.
- (6) Bei Angestellten, die ein Mandat im Landtag, Bundestag oder Europäischen Parlament annehmen, wird das Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag beendet. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Legislaturperiode besteht Anspruch auf Wiedereinstellung.

Beiträge, Abrechnungen, Geschäftsjahr

§ 6

- (1) Von den Mitgliedsbeiträgen erhalten:

die Ortsvereine	15 %
die Kreisverbände	10 %
der Landesverband	60 %
und der Bundesverband	15 %

- (2) Im Falle des Bestehens von Stadtverbänden werden die Beitragsanteile der Ortsvereine hälftig zwischen den zum Stadtverband zählenden Ortsvereinen und dem Stadtverband geteilt.“

- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden im Banklastschriftverfahren bezahlt. Erteilt ein Mitglied nicht die erforderliche Vollmacht, wird Hilfsweise das Ortsvereinskonto für das Banklastschriftverfahren genutzt.
- (4) Zuschüsse an Gliederungen dürfen nur gewährt werden bei vollständiger Einhaltung der Finanzordnung der SPD.
- (5) Es gilt die Finanzordnung der SPD nach Maßgabe des Parteiengesetzes.

Landesparteitag

§ 7

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er setzt sich aus 80 von den Kreisparteitagen für eine Wahlperiode eines ordentlichen Landesparteitag gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Landesvorstandes zusammen. Zu jedem ordentlichen Landesparteitag sind die Delegierten neu zu wählen.
- (2) Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vorausgegangenen 4 Quartalen vor der Einberufung der Landesparteitage Beiträge abgerechnet wurden. Ersatzdelegierte sind in ausreichender Zahl zu wählen. Delegierte und Ersatzdelegierte sind dem Landesverband 4 Wochen vor Beginn des Landesparteitages zu melden. Bei Verhinderung von Delegierten rücken Ersatzdelegierte entsprechend der Wahlordnung der SPD § 8 Absatz 4 nach.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen am Landesparteitag teil:
 1. Die Mitglieder der SPD-Landtags-, Bundestags- und der Sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament, soweit sie Mitglieder des SPD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern sind.
 2. Die sozialdemokratischen Ministerinnen und Minister sowie parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären der Landes- und Bundesregierung, sofern sie Mitglieder des SPD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern sind.
 3. Die Mitglieder der Kontrollkommission.
 4. Die Schiedskommission beim Landesverband.
 5. Je drei Vertreterinnen oder Vertreter, die von den Landeskonferenzen der Landesarbeitsgemeinschaften, der SGK und der SJD Die Falken gewählt wurden, sofern sie Mitglieder des SPD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern sind.
 6. Die vom Landesvorstand berufenen Personen.
 7. Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen und Fachreferenten und Fachreferentinnen der Landtagsfraktion, sofern sie Mitglieder des SPD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern sind.

§ 8

- (1) Der ordentliche Landesparteitag findet alle 2 Jahre statt. Er wird vom Landesvorstand einberufen.
- (2) Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens acht Wochen vorher zu erfolgen. Anträge von Organisationsgliederungen, Arbeitsgemeinschaften und der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik Mecklenburg-Vorpommern müssen mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn beim Landesverband eingegangen sein, der sie unverzüglich den Organisationsgliederungen, Arbeitsgemeinschaften und der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik Mecklenburg-Vorpommern zur Kenntnis zu geben

hat. Die Antragskommission setzt sich aus zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern je Kreisverband und drei Vertreterinnen und Vertretern des Landesvorstandes zusammen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände sollen Delegierte des Landesparteitages sein.

§ 9

- (1) Der Landesparteitag wählt eine aus Delegierten bestehende Zähl- und Mandatsprüfungskommission, die die Legitimation der Delegierten feststellt.
- (2) Der Landesparteitag wählt aus der Mitte der Delegierten ein Präsidium und beschließt die Tages- und Geschäftsordnung.
- (3) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (4) Über die Verhandlungen des Landesparteitages wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums des Landesparteitages zu beurkunden. Die Beschlüsse des Landesparteitages werden den Kreisverbänden schriftlich zur Kenntnis gegeben.

§ 10

- (1) Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören:
 1. Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, der Kontrollkommission, der Landtagsfraktion und eines Vertreters oder einer Vertreterin der Bundestagsabgeordneten. Die Berichte sollen in Kurzfassung schriftlich gegeben und den Organisationsgliederungen und Delegierten rechtzeitig zugestellt werden.
 2. Beschlussfassung über die Berichte nach Ziffer 1.
 3. Wahl des Landesvorstandes, der Kontrollkommission und der Schiedskommission beim Landesverband.
 4. Wahl der Delegierten des Landesverbandes zum Bundesparteitag. Zu jedem ordentlichen Bundesparteitag werden die Delegierten neu für eine Wahlperiode des Parteivorstandes gewählt.
 5. Wahl der Mitglieder für den Parteikonvent der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und nachrückender Mitglieder.
 6. Beschlussfassung über Anträge.
- (2) Der Landesparteitag entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Bei dem unter (1) Punkt 3, 4 und 5 aufgeführten Wahlen ist im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen notwendig. In weiteren Wahlgängen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (4) Bei der Wahl des Landesvorstandes erfolgen die Wahlen des/der Parteivorsitzenden und der/des Schatzmeisters/in als Einzelwahl (§7 WahIO). Die Wahlen der stellvertretenden Parteivorsitzenden und der Beisitzer/Innen erfolgen als Listenwahl nach den Vorgaben des § 8 Abs 1 b WahIO; bei der Quotenvorgabe hinsichtlich der Wahl der Beisitzer/Innen ist zu beachten, dass nicht mehr als 60% der Plätze im Landesvorstand insgesamt mit Kandidaten bzw. Kandidatinnen eines Geschlechts besetzt werden dürfen.

- (5) Sind in den geschäftsführenden Landesvorstand mehr als zwei Mitglieder der Landesregierung, des Landtages, des Bundestages oder des Europäischen Parlaments gewählt worden, beruft der Landesvorstand aus seiner Mitte ein zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes, das nicht Mitglied der Landesregierung, des Landtages, des Bundestages oder des Europäischen Parlaments ist.

Außerordentlicher Parteitag

§ 11

- (1) Ein außerordentlicher Parteitag ist vom Landesvorstand einzuberufen:
1. Auf mit dreiviertel Mehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstandes.
 2. Auf Antrag von mindestens drei Achtel der Kreisvorstände.
 3. Auf Antrag von mindestens 25 Ortsvereinen aus mindestens drei Kreisverbänden.

Erfolgt die Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages gemäß der Fristen nach § 8 (2), so gelten auch die Antragsfristen nach § 8 (2).).

- (2) Die Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages soll mindestens zwei Wochen vorher allen Ortsvereinen und Kreisverbänden mit Angabe der Tagesordnung mitgeteilt werden. Stimmberechtigt sind die Delegierten des letzten ordentlichen Landesparteitages. Der Delegiertenschlüssel ist nach § 7 Absatz 1 neu zu ermitteln und mit der Einberufung bekannt zu geben. Als Antragskommission fungiert die Antragskommission des letzten ordentlichen Landesparteitages. Anträge von Organisationsgliederungen, Arbeitsgemeinschaften und der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik Mecklenburg-Vorpommern müssen mindestens eine Woche vor Tagungsbeginn beim Landesvorstand eingegangen sein, der sie mit einer Empfehlung der Antragskommission den Organisationsgliederungen, Arbeitsgemeinschaften und der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik Mecklenburg-Vorpommern zur Kenntnis zu geben hat.
- (3) Die Antragsteller zu Absatz 1 Punkt 2, 3 und 4 können dem Landesvorstand für die Abhaltung des außerordentlichen Landesparteitages eine bindende Frist setzen. Sie muss mindestens vier Wochen ab Eingang eines Antrages betragen.

Landesvorstand

§ 12

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
1. dem/der Landesvorsitzenden
 2. drei stellvertretenden Landesvorsitzenden
 3. dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
 4. elf weiteren Mitgliedern, die durch Listenwahl ermittelt werden.
- (2) Beratend nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes teil:
1. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Ministerinnen und Ministern, sowie parlamentarischen Staatssekretärinnen und parlamentarischen Staatssekretären der Landes- und Bundesregierung, sofern sie Mitglieder des SPD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommerns sind,

2. die Präsidentin oder der Präsident des Landtages die oder der Vorsitzende und die Parlamentarische Geschäftsführerin oder der Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Landtagsfraktion, soweit sie bzw. er Mitglied der SPD ist.
3. die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer
4. die oder der Vorsitzende des Landesparteirates
5. die oder der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaften
6. die oder der Vorsitzende der Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern der SPD-Bundestagsabgeordneten sowie das Mitglied im Europäischen Parlament der SPD in Mecklenburg-Vorpommern.
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des SGK-Landesvorstandes
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesverbandes der SJD - Die Falken, die oder der Mitglied der SPD ist.
9. die Vorsitzenden der SPD-Kreisverbände

§ 13

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitages verantwortlich. Er kann Berichte der nachgeordneten Gliederungen anfordern. Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Zusammenkünften nachgeordneter Gliederungen beratend teilzunehmen.

§ 14

- (1) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:
 1. der Landesvorsitzenden oder dem Landesvorsitzenden
 2. den stellvertretenden Landesvorsitzenden
 3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 4. Mit beratender Stimme nehmen die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident oder die stellvertretende Ministerpräsidentin oder der stellvertretende Ministerpräsident der Landesregierung, soweit sie oder er der SPD angehören, teil. Außerdem nehmen mit beratender Stimme die oder der Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion und die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer teil.
- (2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Befugnisse des geschäftsführenden Landesvorstandes und der Landesgeschäftsführerin oder des Landesgeschäftsführers geregelt werden.

Kontrollkommission

§ 15

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung beim Landesvorstand werden 5 Mitglieder einer Kontrollkommission für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie wählen den/die Vorsitzende/n und sein/e Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in nimmt beratend an den Landesvorstandssitzungen teil. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht Mitglieder des Landesvorstandes oder Angestellte der Partei sein.

- (2) Die Kassengeschäfte sind quartalsweise zu überprüfen. Es ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das dem Landesvorstand zur Kenntnis gegeben wird.
- (3) Die Mitglieder der Kontrollkommission sind an die Vertraulichkeit gebunden. Der Bericht der Kontrollkommission über die Kassenführung des Landesverbandes vor dem Landesparteitag bildet die Grundlage für die Entlastung des Landesvorstandes. Abweichende Stellungnahmen können beigefügt werden.

Der Landesparteirat

§ 16

- (1) Der Landesparteirat besteht aus:
 - a) Den Vorsitzenden der SPD-Kreisverbände,
 - b) 16 weiteren, von den Kreisparteitagen für die Dauer von zwei Jahren gewählten, Delegierten
- (2) Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vorausgegangenen 4 Quartalen vor der Einberufung eines ordentlichen Landesparteitages Beiträge abgerechnet wurden. Ersatzdelegierte sind in ausreichender Zahl zu wählen. Bei Verhinderung von Delegierten rücken Ersatzdelegierte entsprechend der Wahlordnung der SPD § 8 Absatz 4 nach.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil:
 - a) Der/die Landesvorsitzende
 - b) Die stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - c) Der/die Schatzmeister/in
 - d) Der/die Vorsitzende der Landtagsfraktion
 - e) Der/die Landesgeschäftsführer/in
- (4) Der Landesparteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Landesparteirat wählt nach jedem ordentlichen Landesparteitag eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die nicht gleichzeitig Abgeordnete des Europäischen Parlaments, des Land- oder Bundestages, Ministerinnen oder Minister und Mitglieder des Landesvorstandes sein sollen.
- (6) Der Landesparteirat tritt mindestens halbjährlich zusammen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Er muss binnen vier Wochen einberufen werden auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Beschluss von mindestens drei Kreisvorständen oder Kreisparteitagen. Ein Beschluss auf Einberufung muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (7) Der Landesparteirat kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages beschließen.
- (8) Der Landesparteirat kann die Durchführung eines Mitgliederentscheides oder die Urwahl der Kandidatin oder des Kandidaten für das Amt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten mit Dreiviertel-Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.
- (9) Der Landesparteirat kann mit Mehrheit seiner Mitglieder Beschlussvorlagen zu nachstehenden Gegenständen zur nochmaligen Beratung in den Landesvorstand zurückverweisen. Der Landesvorstand beschließt nach nochmaliger Beratung endgültig:
 - Satzungsanträge
 - Leitanträge zu Landesparteitagen
 - Tagesordnung zu Landesparteitagen

- Vorschlagslisten zur Landtags-, Bundestags- und Wahl des Europäischen Parlaments
- Koalitionsentscheidungen
- Strukturen der Unterbezirke und Geschäftsstellenbereiche

Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheid

§ 17

- (1) Ein Mitgliederentscheid findet nach den Grundsätzen des Organisationsstatuts der SPD § 13 statt.
- (2) Ein Mitgliederentscheid im SPD-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern findet statt, wenn
 - a) ein Mitgliederbegehren von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird oder
 - b) der Landesparteitag es mit einfacher Mehrheit beschließt oder
 - c) der Landesvorstand oder Landesparteirat es mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen oder
 - d) es mindestens die Hälfte der Kreisvorstände beantragen oder
 - e) es mindestens ein Drittel der Ortsvereine beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und diesen begründen.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2, Sätze a) d) und e) kann der Landesvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
- (4) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch 1/5 der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.
- (5) Der Landesvorstand beschließt im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit für ein Mitgliederbegehren und einen Mitgliederentscheid sowie auf Grundlage des Organisationsstatuts und der Landdessatzung eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids.
- (6) Ein Mitgliederbegehren ist nicht zulässig, wenn dieses auf die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses eines Landesparteitages innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach der Beschlussfassung durch einen Landesparteitag gerichtet ist.

Urwahl der Kandidatin oder des Kandidaten für das Amt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten

§ 18

- (1) Die Bestimmung der Kandidatin oder des Kandidaten für das Amt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten des SPD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern kann durch eine verbindliche Urwahl erfolgen.
- (2) Ein Begehren auf Urwahl ist gültig, wenn es einen Vorschlag für eine Kandidatin oder einen Kandidaten enthält, diese ihre schriftliche Zustimmung erklärt haben und wenn das Begehren gestellt wird von mindestens
 - a) 10 Prozent der Mitglieder des SPD-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern,

- b) einer einfachen Mehrheit eines SPD-Landesparteitages,
 - c) der Landesvorstand oder Landesparteirat es mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen oder,
 - d) zwei Drittel der Kreisvorstände oder ein Drittel der Ortsvereine.
- (3) Die Urwahl findet spätestens 12 Monate vor dem nach dem Gesetz spätest möglichen Ablauf der Legislaturperiode statt, wenn innerhalb von drei Monaten nach einem gültigen Begehren auf Urwahl mindestens ein/e weitere Kandidatin oder Kandidat
- a) von jeweils 5 % der Mitglieder des SPD-Landesverbandes,
 - b) von jeweils zwei Kreisvorständen oder
 - c) von zehn Ortsvereinen schriftlich unterstützt werden.
- (4) Begehren müssen mindestens achtzehn Monate vor dem nach dem Gesetz spätest möglichen Ablauf der Legislaturperiode gestellt sein. Bei einer verkürzten Legislaturperiode müssen sie spätestens 14 Kalendertage nach der offiziellen Verkündung des Wahltermins gestellt sein. Sie sind nicht zulässig, wenn vor dem Begehren bereits ein Landesparteitag zur Wahl einer Spitzenkandidatin oder eines Spitzenkandidaten einberufen worden ist oder diese oder dieser bereits auf einem Landesparteitag oder durch Urwahl gewählt wurde.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keine Kandidatin oder kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Für die Durchführung einer Urwahl gilt entsprechend die vom Parteivorstand beschlossene Verfahrensrichtlinie.“

Schiedskommission

§ 19

- (1) Für die Schiedskommission des Landesverbandes werden vom Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt:
- eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender
 - zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
 - vier weitere Mitglieder
- (2) Die Arbeit der Schiedskommission regelt sich nach der Schiedsordnung der SPD.

Landesarbeitsgemeinschaften

§ 20

- (1) Sofern der Parteivorstand nach Organisationsstatut § 10 die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft beschlossen hat, kann der Landesvorstand die Bildung einer entsprechenden Landesarbeitsgemeinschaft beschließen. Die Landesarbeitsgemeinschaften geben sich durch Beschluss ihrer Landeskonferenzen Arbeitsrichtlinien, die vom Landesvorstand genehmigt werden müssen.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaften haben das Antrags-, Personalvorschlags- und Rederecht auf Landesparteitagen.
- (3) Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich.

- (4) Als Unterstützerin oder Unterstützer in einer Landesarbeitsgemeinschaft gilt, wer dieses in schriftlicher Form dem Landesvorstand mitgeteilt hat. Diese Mitteilung wird in der Mitgliederdatei erfasst.

Projektgruppen und Fachausschüsse

§ 21

- (1) Der Landesvorstand kann befristet Projektgruppen mit speziellen Aufgaben bilden. Die Mitglieder der Projektgruppen werden vom Landesvorstand berufen. Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich. Projektgruppen haben das Antragsrecht und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der jeweiligen Projektgruppe hat das Rederecht auf dem Landesparteitag. Der Landesvorstand kann für die Tätigkeit der Projektgruppen Grundsätze beschließen.“
- (2) Für dauerhafte Aufgaben kann der Landesvorstand Fachausschüsse bilden, insbesondere dann, wenn eine vom Parteivorstand gebildete Arbeitsgemeinschaft durch den Landesvorstand als Landesarbeitsgemeinschaft nicht gebildet wurde. Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich. Fachausschüsse haben das Antragsrecht und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des jeweiligen Fachausschusses hat das Rederecht auf dem Landesparteitag. Der Landesvorstand kann für die Tätigkeit der Fachausschüsse Grundsätze beschließen.“

Schlussbestimmungen

§ 22

- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts, der Wahlordnung, Finanzordnung und der Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweiligen Fassung.

§ 23

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages. Über solche Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Organisationsgliederungen gemäß § 8, Absatz 2, bzw. § 11, Absatz 2, zugegangen sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1, Satz 2 kann über einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung dieser Satzung nur abgestimmt werden, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages es verlangen.

§ 24

Diese Satzung tritt durch Beschluss des SPD-Landesparteitages Mecklenburg-Vorpommern am 25. Mai 1997 und mit den Änderungsbeschlüssen der SPD-Landesparteitage Mecklenburg-Vorpommern am 18. April 1999, am 5. Mai 2001, am 5. April 2003, am 12. März 2011, am 5. Mai 2012 und am 25. April 2015 in Kraft und löst die Satzung des SPD-Landesverbandes vom 11. Juni 1995 ab.